

VG Ansbach

Urteil vom 5.3.2008

Tenor

1. Die Klage wird abgewiesen.
2. Die Klägerin hat die Kosten des Verfahrens zu tragen. Gerichtskosten werden nicht erhoben.

Tatbestand

Die am ... geborene Klägerin ist nach ihren Angaben ugandische Staatsangehörige. Sie stellte nach ihrer Einreise in die Bundesrepublik Deutschland am ... 2006 Asylantrag.

Die Klägerin gab zur Begründung ihres Asylantrages an, dass sie noch Luganda spreche und zu der Volksgruppe der Muganda gehöre. Sie könne keine Personalpapiere vorlegen, zu Hause habe sie ihren Personalausweis gelassen. Andere Dokumente könne sie nicht vorlegen. Die letzte offizielle Anschrift im Heimatland sei die ... in ... gewesen. Sie habe sich dort bis zur Ausreise aufgehalten. Ihr Ehemann sei am 2005 verstorben. Sie habe drei Kinder, sie seien ..., ... und ... jeweils in Kampala ... worden. Die Kinder lebten in ... unter der bereits angegebenen Adresse. Ihre Eltern seien 1978 verstorben. Außer ihren Kindern lebe noch ein Onkel und eine Tante väterlicherseits im Heimatland. Sie habe von 1971 bis 1979 die Grundschule in ... besucht. Sie habe keinen Beruf erlernt und als Köchin auf dem ... in ... selbständig gearbeitet. Im Monat habe sie 250 ugandische Schilling verdient. Ihre wirtschaftliche Situation sei schlecht gewesen.

Bei der Anhörung am 22. Februar 2006 gab die Klägerin an, dass sie in Uganda ihre Kinder zurückgelassen habe. Weitere Verwandte habe sie nicht. Sie sei gerade auf dem Weg zur Arbeit gewesen, als ein Mann sie gefragt habe, wo sie hingehen würde. Sie habe gesagt, sie gehe zur Arbeit. Dieser Mann habe dann zu ihr gesagt, ihr Ehemann wäre gerade ermordet worden. Er sei von der Regierung getötet worden. Ihr Ehemann sei ein Rebell gewesen, die Regierung habe ihn umgebracht. Dieser Mann habe dann zu ihr gesagt, wenn sie jetzt nach Hause gehen würde, würden ihr viele Fragen gestellt werden, weil sie vieles über die Rebellen wisse. Er habe auch gesagt, sie würde vermutlich umgebracht werden. In ihrer Wohnung seien drei große Gewehre. Wenn die Regierung diese finde, würde sie sicherlich ihre Kinder umbringen. Sie habe einen Onkel und eine Tante, die wohnten aber nicht in ..., sondern in .... Die 14, 11 und 8 Jahre alten Kinder habe sie, als sie zur Arbeit gegangen sei, zusammen mit ihrem Ehemann dort zurückgelassen. Ob sie nun noch dort seien, wisse sie nicht.

Nach der Ermordung ihres Ehemannes sei sie mit dem Mann, der die Nachricht vom Tode überbracht habe, nach ... gegangen. Dieser Mann namens ... habe dann an der Grenze nach ... alle Unterlagen für sie fertig gemacht. Den Ausweis habe sie zu Hause gelassen. Er sei in ... ausgestellt gewesen. Die Grenze nach ... hätten sie in ... überquert. Den Mann der ihr geholfen habe, habe sie gekannt. Es sei ein Freund ihres Mannes, auch ein Rebell gewesen. Mit ihm zusammen sei sie im Reisebus nach ... gefahren. Dort habe er sie mit einem weiteren Mann bekannt gemacht und dieser habe dann für sie eine Pension in ... gebucht, wo sie eine Woche geblieben sei. Am. 2006 seien sie zum Flughafen gegangen. Es habe dann eine Zwischenlandung in einem Land gegeben, in dem die Menschen weiße Kleidung getragen hätten. Sie seien in ein anderes Flugzeug gestiegen. Dieser Mann habe die Unterlagen für sie an den Flughafenkontrollen vorgezeigt und es habe keine Probleme gegeben. Er habe sie zu einem Zug gebracht und ihr gesagt, sie müsse bis nach ... fahren. Auf Frage, ob sie etwas für ihre Reise hätte bezahlen müssen antwortete die Klägerin, sie habe etwas Geld, nämlich zwei Millionen ugandische Schilling (ca. 100,00 EUR) dabei gehabt. Sie habe deshalb soviel Geld dabei gehabt, weil sie dieses Geld für einen ganzen Monat für ihren Marktstand habe bezahlen müssen. Soviel Geld habe sie eigentlich nicht für den Stand gebraucht, sie habe einfach auch so noch mehr Geld mitgenommen. In Uganda trage man sein ganzes Geld am besten mit sich herum. Sie habe etwas gespart. Normalerweise habe sie das Geld für den Marktstand am Ende des Monats bezahlen müssen. Sie habe auch Geld für Fisch und Fleisch dabei haben müssen, um dieses kaufen zu können. Auf Frage, wann ihr Mann gestorben sei, erklärte sie, dass die Angaben im Fragenkatalog nicht stimmten, weder der Name noch das Todesdatum. Das Datum des Todes des Ehemannes sei der ... 2006 gewesen. Sie habe 25.000 ugandische Schilling im Monat verdient. Sie sei mit ihrem Mann nicht verheiratet gewesen. Sie hätten 15 bis 16 Jahre zusammengelebt. Der Ehemann habe keinen richtigen Job gehabt. Er habe mal hier mal dort gearbeitet. Meistens sei er sowieso zusammen mit den Rebellen gewesen. Der Staat habe sie nach dem Tode ihres Ehemannes gesucht, weil sie soviel über die Rebellen gewusst habe. Sie habe in der Zeit, als ihr Mann noch gelebt habe, keine Probleme gehabt. Nur ihr Mann habe Probleme gehabt, weil er Rebell gewesen sei. Sie habe während der 15 und 16 Jahre, die sie mit ihrem Mann zusammengelebt habe, immer in demselben Haus gewohnt. Ihr Sohn sei schon in der siebten Klasse, die Tochter in der fünften, ihr jüngerer Sohn in der dritten Klasse. Als sie Uganda verlassen habe, habe die Schule in diesem Jahr bei ihnen aber noch nicht wieder begonnen. Ihr Ehemann sei ein Rebell unter dem Führer ... gewesen. Er habe gegen die Regierung gekämpft. Mal sei er in ... zu Hause, mal im Busch mit ... gewesen. Manchmal sei er eine Woche lang in ..., dann zwei Wochen lang im Busch gewesen, manchmal sei er auch einen Monat lang im Busch gewesen. Das habe gewechselt. Ihr Mann habe gegen die staatliche Armee gekämpft. Wie er gekämpft habe, wisse sie nicht. Er habe den Präsidenten von Uganda stürzen wollen. Er habe den ganzen Tag gekämpft, dann habe er sich wieder im Busch versteckt. Wenn sie gekämpft hätten, hätten sie auch andere Leute umgebracht, aber nicht absichtlich, die hätten halt unglücklich gestanden. Die Polizei ohne Uniform habe ihren Mann gesucht. Er habe nicht bei ihnen zu Hause gelebt, er sei zwar in ... gewesen, habe sich dort aber in sicheren Verstecken aufgehalten. Er sei zu ihnen schon gekommen, aber ohne Uniform und nachts. Ihr Mann sei in ... umgebracht worden. Das sei jedoch im Busch bei ..., nicht in der Stadt selbst gewesen. Normalerweise gehe sie zur Arbeit um 7.39 Uhr. Es seien ungefähr zwei Kilometer, die sie zu Fuß gehe. Der Mann namens ... habe ihr gesagt, sie dürfe nicht zurück in die Wohnung gehen, sie würden sie dann erwischen und ihr Fragen stellen. Sie würde sie dann alle beantworten, aber trotzdem getötet werden. Sie habe gesagt,

sie müsse trotzdem zurück. In der Wohnung seien drei Gewehre, sie würden die Kinder umbringen, wenn sie diese finden würden. Der Mann habe aber gemeint, sie solle in keinem Fall zurückkehren. Die drei Gewehre habe ihr Mann dort aufbewahrt. Er habe auch einige andere Sachen dort gehabt, die er für seine Kämpfe als Rebell gebraucht habe. Ihr Haus sei zuvor nie von der Polizei durchsucht worden, möglicherweise jetzt aber nach dem Tod ihres Ehemannes. Sie seien schon auf dem Weg zu ihr. ... sei zusammen mit ihrem Mann gewesen, als sie ihn umgebracht hätten. Er habe ihr gesagt, sie seien auf dem Weg, weil sie jetzt wüssten, dass sie seine Frau sei. Wenn ein Rebell getötet worden sei, forschten sie nach, wo er gewohnt und welche Verwandten er habe. Die Kinder ließen sie im Allgemeinen in Ruhe, höchstens die Älteren fragten sie aus. Ob ihr 14-jähriger Sohn gefragt werden könnte, wisse sie nicht. Bei einer Rückkehr nach Uganda würden sie sie finden, verhaften, quälen, vielleicht umbringen. Diese wollten, dass sie über ihren Mann berichte, über seine Arbeit mit ... Ihre Nachbarn seien alle ganz normale Menschen im Stadtteil ... Dort hätten sie Hütten gehabt. In den Nachbarhütten hätten auch keine Rebellen gewohnt, es seien ganz normale Leute gewesen.

Mit Bescheid des Bundesamtes vom 24. April 2007 wurde der Asylantrag als offensichtlich unbegründet abgelehnt (Ziffer 1) und festgestellt, dass die Voraussetzungen des § 60 Abs. 1 AufenthG offensichtlich nicht und Abschiebungsverbote nach § 60 Abs. 2 bis 7 AufenthG nicht vorliegen (Ziffern 2 und 3). Gleichzeitig wurde die Klägerin unter Fristsetzung und Abschiebungsandrohung aufgefordert, die Bundesrepublik Deutschland zu verlassen.

Hiergegen hat die Klägerin seitens ihres Bevollmächtigten Klage erheben lassen und beantragt,

die Beklagte wird unter Aufhebung ihres Bescheides vom 24. April 2007 verpflichtet, die Klägerin als Asylberechtigte anzuerkennen und festzustellen, dass in ihrer Person die Voraussetzungen des § 60 AufenthG vorliegen.

Zur Begründung wurde ausgeführt, dass eine Entscheidung nach § 30 AsylVfG durch die Angaben der Klägerin aus der Anhörung vom 14. Februar 2006 in keiner Weise legitimierbar sei. Der Vortrag aus der Anhörung dränge keine Entscheidung nach § 30 AsylVfG auf. Entscheidend sei, dass bezüglich der Klägerin gegen den Anspruch auf Anhörung in der Muttersprache nach § 17 AsylVfG verstoßen worden sei. Die Klägerin habe „Luganda“ als ihre Mutter- und Erstsprache angegeben. Aus der Akte ergebe sich nun, dass als Erstsprache „Unbekannt“ eingetragen worden sei. Bei der Befragung der Vorbereitung der Anhörung sei von der Klägerin auch noch ausdrücklich die Erstsprache mit „Luganda“ benannt worden. Die Klägerin habe seinerzeit auch angegeben, dass ihre Englischkenntnisse dürftig seien. Dies könne der Bevollmächtigte aus dem Gespräch mit Hilfe einer Dolmetscherin bestätigen. Damit liege zugleich ein Verstoß gegen das Recht auf Anhörung nach § 25 AsylVfG vor. Aus der so genannten Niederschrift der wesentlichen Angaben ergebe sich, dass schon bezüglich des Personenstandes eine chaotische Übersetzung stattgefunden habe. So sei auf Seite drei unten die Angabe zu lesen, die Klägerin sei bislang nicht verheiratet, sondern lebe 15 bis 16 Jahre in nicht-ehelicher Lebensgemeinschaft. Ungeachtet dessen werde bereits auf der nächsten Seite oben wieder mit „Ehemann“ übersetzt; ebenso z. B. auf Seite 5 Mitte. Dem Anhörer sei zwar die Niederschrift zum Asylbegehren vom 20. Februar 2006 wohl bekannt gewesen. Bei der Anhörung zwei Tage später

habe sich dieser nicht darum geschert und schlichtweg die Anhörung in englischer Sprache durchgeführt. Es sei nicht einmal das Problem der ersten Sprache „unbekannt“ thematisiert worden. Wer angesichts derartiger Rechtsverletzungen dann einen Antrag ablehne und noch über vermeintliche „Ungereimtheiten“ und „Widersprüche“ schwadroniere, der verdiene („offensichtlich“) die fristlose Entfernung von seinem „Arbeitsplatz“. Hier habe lediglich eine Scheinanhörung stattgefunden.

Ein Antrag nach § 80 Abs. 5 VwGO wurde mit Beschluss des Gerichts vom 16. Mai 2007 abgelehnt.

Wegen der weiteren Einzelheiten wird auf den Inhalt der Gerichtsakte sowie auf die beigezogenen Behördenakte Bezug genommen. Wegen des Verlaufs der mündlichen Verhandlung wird auf die Niederschrift verwiesen.

### Entscheidungsgründe

Die zulässige Klage ist unbegründet, da der angefochtene Bescheid des Bundesamtes vom 24. April 2007 rechtmäßig ist und die Klägerin deshalb nicht in ihren Rechten verletzt wird (§ 113 Abs. 5 Satz 1, Abs. 1 Satz 1 VwGO).

Der Asylantrag der Klägerin wurde vom Bundesamt zu Recht als unbegründet abgelehnt, da die verfassungsrechtlichen Anforderungen für eine Anerkennung als Asylberechtigte gemäß Art. 16 a Abs. 1 GG und die Voraussetzungen zur Gewährung von Abschiebungsschutz nach § 60 Abs. 1 AufenthG, sowie Abschiebungsverbote nach § 60 Abs. 2 bis 7 AufenthG nicht vorliegen.

Sowohl die Anerkennung als Asylberechtigte gemäß Art. 16 a Abs. 1 GG, als auch die Gewährung von Abschiebungsschutz nach § 60 Abs. 1 AufenthG setzen voraus, dass dem Asylsuchenden in seinem Herkunftsstaat politische Verfolgung mit beachtlicher Wahrscheinlichkeit droht, oder, falls der Asylantragsteller unter dem Druck bereits bestehender politischer Verfolgung ausgereist ist, eine solche Verfolgung künftig nicht mit hinreichender Sicherheit ausgeschlossen werden kann. Es muss sich um eine Verfolgung handeln, die vom Staat bzw. seinen Organen ausgeht oder von ihm jedenfalls gefördert oder geduldet wird. Politisch ist die Verfolgung, wenn sie in Anknüpfung an persönliche Merkmale wie z. B. die Rasse, die Zugehörigkeit zu einer bestimmten sozialen Gruppe oder die politische oder religiöse Einstellung zugefügt wird. Beachtlich ist dabei regelmäßig nur eine Gefahr für das Leben, die körperliche Unversehrtheit oder die persönliche Freiheit (vgl. BVerwG vom 17.5.1983, BVerwGE 67, 184).

Diese Voraussetzungen liegen bei der Klägerin nicht vor.

1.1 Eine Anerkennung der Klägerin als Asylberechtigte im Sinn von Art. 16 a Abs. 1 GG scheidet bereits aus Rechtsgründen aus, da die Klägerin eine Einreise ohne Kontakt zu einem sicheren Drittstaat – als ungeschriebenes Tatbestandsmerkmal des Art. 16 a Abs. 1 GG – nicht nachgewiesen hat und eine Asylanerkennung deshalb gemäß Art. 16 a Abs. 2 GG, § 26 a Abs. 1 und 2 i. V. m. Anlage I AsylVfG ausgeschlossen ist. Dass der genaue Reiseweg und damit der Transit-Drittstaat nicht bekannt sind, steht der Anwendung der Drittstaatenregelung nicht entgegen (BVerfG vom 14.5.1996, BVerfGE 94,

49; BVerwG vom 7.11.1995 NVwZ 96, 197). Für ihre angebliche Einreise auf dem Luftweg konnte die Klägerin keine Nachweise oder Belege vorlegen. Letztlich kommt es hierauf aber nicht entscheidend an, da der Klägerin nach Überzeugung des Gerichts jedenfalls kein materieller Asylgrund zusteht.

1.2 Die Klägerin hat weder einen Anspruch auf ihre Anerkennung als Asylberechtigte noch auf die begehrte Verpflichtung der Beklagten zur Feststellung des Vorliegens der Voraussetzungen von § 60 Abs. 1 AufenthG.

1.2.1 Nach § 60 Abs. 1 AufenthG darf ein Ausländer nicht in einen Staat abgeschoben werden, in dem sein Leben oder seine Freiheit wegen der in Satz 1 dieser Norm aufgezählten Merkmale durch eine der in § 60 Abs. 1 Satz 4 AufenthG genannten Kräfte bedroht sind. Einer Gefährdung des Lebens und der persönlichen Freiheit stehen Bedrohungen der körperlichen Unversehrtheit gleich. Beeinträchtigungen anderer Rechtsgüter als Leib, Leben oder persönliche Freiheit begründen einen Anspruch auf Schutz vor politischer Verfolgung dann, wenn sie nach ihrer Intensität und Schwere die Menschenwürde verletzen und über das hinausgehen, was die Bewohner des Heimatstaates auf Grund des dort herrschenden Systems hinzunehmen haben (BVerfG vom 2.7.1980, BVerfGE 54, 341 ff., BVerfG vom 10.7.1989, BVerfGE 80, 315 ff.).

Die sich für das Abschiebungsverbot aus § 60 Abs. 1 AufenthG ergebenden Voraussetzungen sind mit denen für die Anerkennung als Asylberechtigter nach Art. 16 a Abs. 1 GG deckungsgleich, soweit es die Verfolgungshandlung, das geschützte Rechtsgut und den politischen Charakter der Verfolgung betrifft. Sie führen auch hinsichtlich der Frage, ob die Gefahr politischer Verfolgung droht, zu keinen unterschiedlichen Ergebnissen.

Die Beantwortung der Frage, welche Wahrscheinlichkeit die in § 60 Abs. 1 AufenthG vorausgesetzte Gefahr aufweisen muss, hängt davon ab, ob der Schutz suchende Ausländer seinen Herkunftsstaat bereits auf der Flucht vor eingetretener oder unmittelbar drohender politischer Verfolgung verlassen hat oder ob er unverfolgt ausgereist ist.

War er noch keiner asylrechtlichen Bedrohung ausgesetzt, kommt es bei der anzustellenden Prognose darauf an, ob ihm bei verständiger Würdigung aller Umstände seines Falles politische Verfolgung mit „beachtlicher“ Wahrscheinlichkeit droht. Bei Vorliegen dieser Voraussetzung ist eine Bedrohung daher auch anzunehmen, wenn zwischen der Verfolgung und der Flucht kein Kausalzusammenhang besteht oder es sich bei den vom Ausländer geltend gemachten Umständen um einen für die Asylanerkennung unbeachtlichen Nachfluchtgrund handelt.

Wurde ein Ausländer demgegenüber bereits im Herkunftsland politisch verfolgt, so greift zu seinen Gunsten ein herabgestufter Wahrscheinlichkeitsmaßstab ein. Er muss vor erneuter Verfolgung „hinreichend sicher“ sein (BVerfG vom 2.7.1980, a. a. O.); das setzt eine mehr als nur überwiegende Wahrscheinlichkeit voraus, dass es im Heimatstaat zu keinen Verfolgungsmaßnahmen kommen wird.

1.2.2 Die Klägerin konnte dem Gericht nicht durch einen substantiierten, nachvollziehbaren und widerspruchsfreien Sachvortrag die Überzeugung vermitteln, dass sie vor ihrer Ausreise aus Uganda politische Verfolgung erlitten bzw. ihr eine solche mit beachtlicher Wahrscheinlichkeit gedroht hat.

Es ist Sache des Schutzsuchenden, die Umstände, aus denen sich seine politische Verfolgung ergibt, in schlüssiger Form vorzutragen (§§ 15 Abs. 1 und 25 Abs. 1 und 2 AsylVfG). Das Gericht muss dabei die volle Überzeugung von der Wahrheit des behaupteten individuellen Schicksals und von der Richtigkeit der Prognose drohender politischer Verfolgung gewinnen (BVerwG vom 16.4.1995, BayVBl 1985, 567/568). Auf Grund der Beweisschwierigkeiten, in denen sich der Schutzsuchende hinsichtlich der asylbegründenden Vorgänge im Heimatland regelmäßig befindet, muss sich das Gericht jedoch mit einem für das praktische Leben brauchbaren Grad an Gewissheit begnügen, auch wenn Zweifel nicht völlig ausgeschlossen werden können (BVerwG vom 16.4.1985, a. a. O.). Dem persönlichen Vorbringen des Schutzsuchenden kommt daher besondere Bedeutung zu. Dem Asylbewerber obliegt es, seine Gründe für das Vorliegen politischer Verfolgung folgerichtig, substantiiert und mit genauen Einzelheiten vorzutragen (BVerwG vom 21.7.1989, NVwZ 1990, 171).

Diesen Anforderungen konnte die Klägerin nach Auffassung des Gerichts nicht gerecht werden. Die von ihr geltend gemachten Ausreisegründe hat die Klägerin nicht substantiiert und widerspruchsfrei vorgetragen. Der gesamte Vortrag der Klägerin ist pauschal gehalten und arm an nachvollziehbaren Details. Warum die Klägerin gerade jetzt, nachdem ihr angeblich der LRA angehörende Lebensgefährte getötet worden ist, gesucht werden sollte, ist nicht ersichtlich, da sie selbst ja nicht geltend macht, Angehörige bzw. Sympathisantin der LRA gewesen zu sein. Es ist auch nicht glaubhaft, dass die Klägerin ihre drei Kinder ohne weitere Bemühungen um diese zurück gelassen hat. Gleiches gilt für die Behauptung der Klägerin, keinen Kontakt mehr zu ihren Kindern zu haben. Die angebliche Mitwirkung ihres Lebensgefährten bei der LRA wurde von der Klägerin nur vage geschildert, nämlich, dass er immer eine Woche zu Hause in ... und dann einen Monat im Busch gewesen sei. Auch der Eindruck, welche die Klägerin in der mündlichen Verhandlung hinterlassen hat, lässt nicht darauf schließen, dass es sich bei ihren Schilderungen um ein selbst erlebtes Verfolgungsschicksal handelt.

Darüber hinaus geht das Gericht aufgrund der in der mündlichen Verhandlung zum Gegenstand des Verfahrens gemachten neuesten Erkenntnisquellen davon aus, dass nach fast zwei Jahrzehnten Bürgerkrieg sich die ugandische Regierung und die Rebellen der LRA auf eine Waffenruhe geeinigt haben und ein nach Uganda zurückkehrender Angehöriger bzw. Sympathisant der LRA, dem Verfolgung droht, eine Amnestie für sich beantragen kann. Unter Berücksichtigung dieser Amnestieregelung kann nicht davon ausgegangen werden, dass die Klägerin, die selbst nicht der Rebellengruppe der LRA zugehört hat, bei einer jetzigen Rückkehr nach Uganda noch mit Verfolgung wegen der ihr möglicherweise vorgeworfenen Unterstützung der Rebellen ernsthaft zu rechnen hat.

2. Abschiebungsverbote gemäß § 60 Abs. 2 bis 7 AufenthG liegen ebenfalls nicht vor.

Auf Grund der vorstehenden Ausführungen sind keine Anhaltspunkte dafür ersichtlich, dass der Klägerin bei einer Rückkehr nach Uganda die Gefahr der Folter oder schwerer Menschenrechtsverletzungen droht.

Auch für das Vorliegen eines Abschiebungsverbotes gemäß § 60 Abs. 7 AufenthG sind keine Anhaltspunkte ersichtlich.

3. Die Ausreiseaufforderung und Abschiebungsandrohung sind als gesetzliche Folge der Ablehnung des Asylantrags und der Verneinung von Abschiebungshindernissen (§ 34 Abs. 1, § 38 Abs. 1 AsylVfG in Verbindung mit § 59 AufenthG) rechtmäßig.

Die Klage war daher mit der Kostenfolge des § 154 Abs. 1 VwGO als unbegründet abzuweisen. Die Gerichtskostenfreiheit folgt aus § 83 b AsylVfG.

Beschluss

Der Gegenstandswert beträgt 3.000,00 EUR.

Dieser Beschluss ist unanfechtbar (§ 80 AsylVfG).